

RS UVS Salzburg 1995/05/15 5/313/3-95th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1995

Rechtssatz

Bei der gegenständlich vorgeworfenen Übertretung des § 16 Abs 1 Z 1 iVm § 3a Abs 2 GBefG (genehmigungslose Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge durch den Inhaber eines Güterfernverkehrsgewerbes) handelt es sich um eine Übertretung im Zusammenhang mit einer befugten Gewerbeausübung. Ist der Gewerbeinhaber eine juristische Person, so sind hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit primär die §§ 39, 370 GewO und nicht die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs 1 VStG anzuwenden. Es wäre daher der bestellte gewerberechtliche und nicht der von dieser Person verschiedene handelsrechtliche Geschäftsführer zu belangen gewesen.

Schlagworte

Güterfernverkehrsgewerbe; Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at